

Telefon: 089/233 - 45620

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Haushaltsplanung und -vollzug,
KVR-GL/21

Haushalt 2022 des Kreisverwaltungsreferats

- Anpassung der Produkte
- Umsetzung der Konsolidierung
- Erhöhung der Einzahlungen
- Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt
- Investitionen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04690

Anlagen:

- Anlage 1: Programmentwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2021 – 2025
mit verbindlicher Planung für 2026 (Version 630)
- Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 11.01.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Allgemeine Budgetentwicklung.....	3
1.1 Einzelheiten zur Ertrags- und Entwicklung.....	3
1.2 Einzelheiten zur Aufwands- und Entwicklung.....	5
1.2.1 Veränderungen im Sachkostenbereich.....	6
1.2.2 Veränderungen im Personalkostenbereich.....	6
2. Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt.....	7
2.1 Umsetzung der Konsolidierung aus dem Eckdatenbeschluss.....	7
2.2 Finanzierungsbeschlüsse in 2021.....	9
2.3 Erhöhung der Einzahlungen.....	10
2.3.1 Erhöhungen bei öffentlich-rechtlichen Gebühren und privatrechtlichen Leistungsentgelten.....	10
2.3.2 Erhöhungen im städtischen Kommunalen Kostenverzeichnis.....	14
3.1 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Sachvermögen.....	14
3.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen.....	15
4. Anpassung der Produkte.....	15
5. Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung / Ziele und Kennzahlen.....	18
6.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	19
6.2 Anhörung des Bezirksausschusses.....	20
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	20

8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	20
9. Beschlussvollzugskontrolle.....	20
II. Antrag des Referenten.....	21
III. Beschluss.....	22

I. Vortrag des Referenten

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2010 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 03890) sind die Referatsteilhaushalte auf Basis des verwaltungsintern abgestimmten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens aufzustellen und in den zuständigen Fachausschüssen zu behandeln.

Mit dieser Sitzungsvorlage stellt das Kreisverwaltungsreferat die wesentlichen Budgetveränderungen dar, die im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2022 berücksichtigt wurden. Darüber hinaus werden die Investitionen dargestellt, die im gesamtstädtischen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2021 – 2025 genehmigt werden.

Die Unterlagen zum Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt, die Produktblätter sowie der Produktergebnis- und Produktfinanzhaushalt befinden sich seit dem Haushaltsjahr 2020 in einem gemeinsamen Haushaltsband mit dem Baureferat und dem Kommunalreferat. Der Haushaltsband wurde bis zum 15.11.2021 an den Stadtrat vorab verteilt und dient neben dem Haushaltsbeschluss als Beratungsgrundlage für die jeweiligen Fachausschusssitzungen.

1. Allgemeine Budgetentwicklung

Ausgangsbasis für die Haushaltsplanaufstellung 2022 sind die Planansätze 2021 zum Stand des Schlussabgleichs. Diese wurden an vor- und fremdbestimmte Veränderungen (auf Basis von Stadtratsbeschlüssen bzw. gesetzlicher Veränderungen) sowie an notwendige Plan-Korrekturen von einmaligen Vorgängen angepasst. Diese Veränderungen wurden verwaltungsintern mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

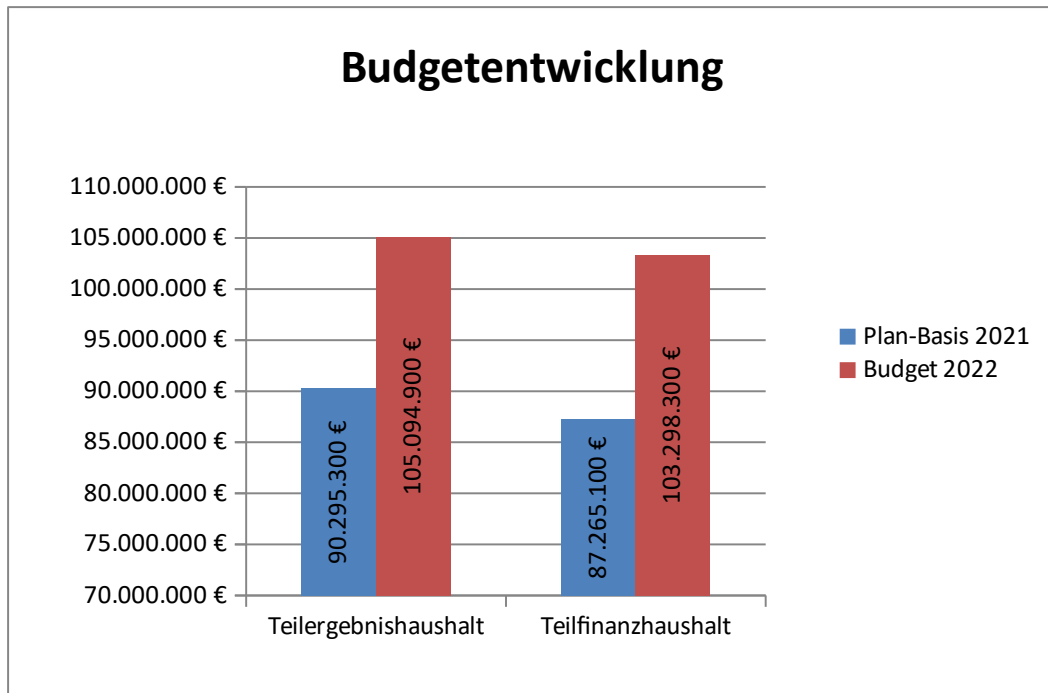
Nach der verwaltungsinternen Abstimmung mit der Stadtkämmerei beläuft sich das **Ertragsbudget auf 105.094.900 €** (Einzahlungsbudget 103.298.300 €) und das **Aufwandsbudget auf 343.751.200 €** (Auszahlungsbudget 285.421.200 €) für das Haushaltsjahr 2022. In diesen Summen sind die referatsspezifischen Konsolidierungsvorgaben aus dem Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022 im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bereits enthalten.

1.1 Einzelheiten zur Ertrags- und Einzahlungsentwicklung

Die Gesamtsumme der Erträge beläuft sich auf **105.094.900 €** (Einzahlungen 103.298.300 €).

Die Entwicklung der Erträge / Einzahlungen stellt sich tabellarisch bzw. graphisch wie folgt dar:

Erträge / Einzahlungen	Plan-Basis 2021	Budget 2022	Veränderung absolut	Veränderung %
Teilergebnishaushalt	90.295.300 €	105.094.900 €	14.799.600 €	16,39
Teilfinanzhaushalt	87.265.100 €	103.298.300 €	16.033.200 €	18,37



Damit ist gegenüber dem Ausgangsplan 2021 von 90.295.300 € eine Ertragserhöhung von 14.799.600 € zu verzeichnen, die fast insgesamt zahlungswirksam ist.

Die Erhöhung ergibt sich überwiegend aus der Rückabwicklung der Haushaltsansätze für das ehemalige Profitcenter Straßenverkehr an das zum Haushaltsjahr 2021 neu gegründete Mobilitätsreferat. Im laufenden Jahr 2021 erfolgten Abstimmungen zwischen dem Mobilitätsreferat und dem Kreisverwaltungsreferat, mit dem Ergebnis, dass die Einnahmen in der oben genannten Höhe weiterhin dem Kreisverwaltungsreferat zugeordnet gehören.

Die weiteren Veränderungen sind mit Planwert-Korrekturen zu begründen, die sich auf mehrere Produkte des Kreisverwaltungsreferates auswirken und in den entsprechenden Produktfinanzhaushalten der Produktblätter dargestellt sind.

Konkret hat das Kreisverwaltungsreferat 11 Einzelanmeldungen getätigt. Besonders hervorzuheben sind folgende Anmeldungen:

- Das Kreisverwaltungsreferat erhält seit Jahren relativ gleichbleibende Zuweisungen und Zuschüsse für die laufende Verwaltungstätigkeit, überwiegend vom Land nach dem FAG. Für das Jahr 2022 haben sich die Zuweisungen und Zuschüssen um 130.000 € auf insgesamt 2.816.000 € erhöht (vgl. hierzu Ziffer 4 des Referatebandes).
- Im Bereich der Melde- und Passangelegenheiten werden zusätzliche Einnahmen i.H.v. 858.302 € erwartet, da sich wie bereits 2021 die Gebührenerhöhung für die Ausstellung eines Ausweises bei Personen über 24 Jahren im Haushaltsjahr 2022 auswirken wird.
- Durch die Inbetriebnahme einer neuen Druckkammer auf der Feuerwache 5 ist mit einer Erlösmehrung von 100.000 € zu rechnen.

1.2 Einzelheiten zur Aufwands- und Auszahlungsentwicklung

Das Kreisverwaltungsreferat kann im Haushaltsjahr 2022 nach der verwaltungsinternen Abstimmung mit der Stadtkämmerei über ein Aufwandsbudget in der Größenordnung von 343.751.200 € (Auszahlungsbudget 285.421.200 €) verfügen.

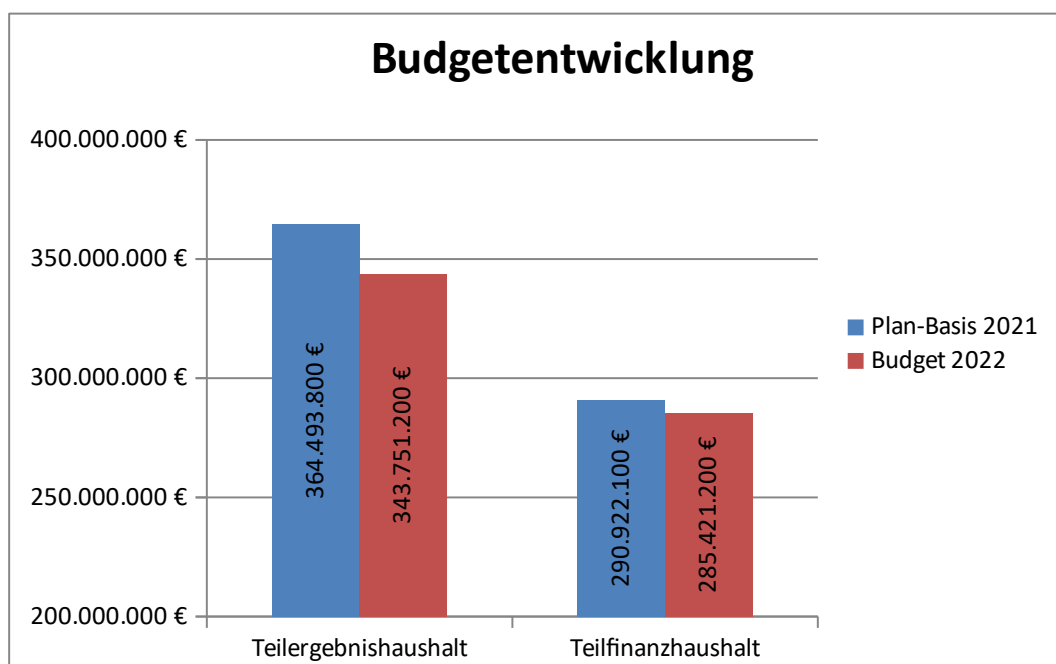
Damit ist gegenüber dem Ausgangsplan 2021 von 364.493.800 € (Auszahlungsbudget: 290.922.100 €) eine Aufwandsminderung von 20.742.600 € (Auszahlungsminderung: 5.500.900 €) zu verzeichnen.

Hierbei ist eine Aufwandsminderung von rd. 17,83 Mio. € auf die Reduzierung der Versorgungsaufwendungen zurückzuführen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 wurde festgestellt, dass bei der Planung auf Basis des bisherigen Trends generell von einer deutlichen Steigerung der Aufwendungen ausgegangen wurde. Das Ergebnis einer tiefgehenden Analyse der hohen IST-Plan-Abweichung zeigte, dass außerdem die personalwirtschaftlichen Rückstellungen auf Basis einer Fehleinschätzung zur Berechnungslogik des IT-Systems geplant wurden (Auswirkungen von Besoldungserhöhungen). Vor diesem Hintergrund wurden die Planansätze der Entwurfsplanung 2022 ggü. dem Schlussabgleich 2021 bei den Pensionsrückstellungen und bei den Beihilferückstellungen für künftige Versorgungsempfänger reduziert. Da im Teilfinanzhaushalt die Auszahlungen für Versorgungsaufwendungen nicht abgebildet werden, fällt die Auszahlungsminderung entsprechend geringer aus (vgl. hierzu Erläuterungen zum Ergebnishaushalt unter Ziffer 2).

Weiter ergeben sich im Vergleich zu 2021 Veränderungen auf Grund von fremd- oder vorbestimmten Anmeldungen und den vorgenommenen Plan-Korrekturen, die sich auf mehrere Produkte des Kreisverwaltungsreferates verteilen. Die Veränderungen sind in den Produktfinanzhaushalten größtenteils dargestellt.

Die Entwicklung der Aufwendungen / Auszahlungen stellt sich tabellarisch bzw. graphisch wie folgt dar:

Aufwendungen / Auszahlungen	Plan-Basis 2021	Budget 2022	Veränderung absolut	Veränderung %
Teilergebnishaushalt	364.493.800 €	343.751.200 €	-20.742.600 €	-5,69
Teilfinanzhaushalt	290.922.100 €	285.421.200 €	-5.500.900 €	-1,89



1.2.1 Veränderungen im Sachkostenbereich

Die Veränderungen aus den getätigten 16 Anmeldungen stellen sich folgendermaßen dar:

vorbestimmt	+ 4.352.426 €
fremdbestimmt	+ 1.354.000 €
Plan-Korrekturen	-11.978.125 €
Gesamt	- 6.271.699 €

Besonders erwähnenswert sind folgende zahlungswirksamen Anpassungen:

- Die Ansätze für die Durchführung der Bundestagswahl 2021 i.H.v. 3.738.000 € wurden für das Jahr 2022 herausgerechnet.
- Haushaltsansätze für die Corona-Pandemie im Jahr 2021 i.H.v. 1.785.000 € wurden für das Jahr 2022 bereinigt.
- Aufwendungen i.H.v. 4.404.000 € für die EURO 2020 im Jahr 2021 fallen im Jahr 2022 nicht mehr an.
- Die Reduzierungen aus dem Haushaltssicherheitskonzept 2021 i.H.v. 2.693.800 € wurden im Jahr 2022 entfernt.
- Im Bereich der Branddirektion wird ein stadtweites Workforce Management System gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 24.10.2018 eingeführt (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 11566). Für die Umsetzung sind Finanzmittel in Höhe von 2.000.000 € in 2022 im Bereich der Branddirektion erforderlich.
- Für den Betrieb und die Wartung der neuen Druckkammer auf der Feuerwache 5 sind Aufwendungen i.H.v. 160.000 € geplant.

1.2.2 Veränderungen im Personalkostenbereich

Der Planwert der Personalaufwendungen ist von 235.805.300 € in 2021 (Stand Schlussabgleich) auf einen Planwert in 2022 von 242.496.700 € (+ 6.691.400 € bzw. 2,84%) gestiegen. Die Planung der Personalkosten erfolgt grundsätzlich auf Basis des Stellenplans zu einem bestimmten Zeitpunkt (April 2021) und erfasst alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stellen.

Hinzu kommen noch die Veränderungen aus den im Jahr 2021 vorgenommenen Beschlussfassungen. Insgesamt handelt es sich hierbei um 3 VZÄ, die zusätzlich eingeplant wurden. Durch die Beschlussvorlage „Personalbedarf Gewerbebehörde/Großraum- und Schwertransporte (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02393)“ wurden zwei VZÄ und aufgrund der Beschlussvorlage "Verlängerung der Arbeitsplätze zur Unterstützung des Gesundheitsamts der Landeshauptstadt München"(Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03119) wurde eine VZÄ berücksichtigt.

Für die oben ausgewiesene Steigerung sind allerdings vielmehr Faktoren wie die Teuerung ab 2022 bei den Gehaltszahlungen und die Veränderung der ermittelten Abschlagsvakanz ausschlaggebend, sodass letztlich das oben dargestellte Aufwandsbudget von 242.496.700 € ermittelt und eingeplant wurde.

2. Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt

Der Teilergebnishaushalt enthält alle zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge. Zu den zahlungswirksamen Ansätzen gehören alle Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres. Zu den nicht zahlungswirksamen Ansätzen gehören sonstige Erlöse und Kosten wie z.B. Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, interne Leistungsverrechnungen, Steuerungsumlage und Rückstellungen. Im Teilergebnishaushalt werden die Auszahlungen für Investitionen nicht abgebildet. Die Auswirkungen der Investitionen sind jedoch periodenbezogen über Abschreibungen und kalkulatorische Kosten im Teilergebnishaushalt sichtbar.

Der Teilfinanzhaushalt des Kreisverwaltungsreferates beinhaltet die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Die Erläuterungen hierzu sind unter Ziffer 2 und 3 des Referatsteilhaushaltsbands zu entnehmen, der dem Stadtrat bereits zur Verfügung gestellt worden ist.

2.1 Umsetzung der Konsolidierung aus dem Eckdatenbeschluss

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 enthält bereits die am 28.07.2021 in der Vollversammlung stadtweit festgelegte Haushaltskonsolidierung im Umfang von 200 Mio. €. Es sind 150 Mio. € bei den Sachmitteln und 50 Mio. € bei den Personalkosten und Personalnebenkosten (Fortbildung inkl. Dienstreisen) einzusparen. Von dem Gesamtbetrag der Haushaltskonsolidierung entfallen insgesamt **6,93 Mio. €** auf den Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferats. Die Reduzierung wurde im oben genannten Budget 2022 bereits berücksichtigt.

Der Kürzungsbetrag i.H.v. 6,93 Mio. € umfasst sowohl die Reduzierungen bei den Personalkosten, den Personalnebenkosten als auch bei den konsumtiven Sachmitteln. Bei den nachfolgend genannten Zeilen und den dort vorgenommenen Kürzungen wurde sich jeweils auf die Zeilenstruktur des Teilfinanzhaushaltes bezogen.

Der Ansatz 2022 für die Personalkosten verringert sich durch die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes um **3,78 Mio. €** (Zeile 9 - „Personalauszahlungen“) Hinzu kommen die Personalnebenkosten „Fort- und Ausbildungskosten“, die insgesamt 30% von den stadtweit einzusparenden 50 Mio. € ausmachen. Bezogen auf das Kreisverwaltungsreferat ergibt sich dahingehend eine Kürzung i.H.v. **831 Tsd. €**. In Anbetracht der stadtweit einzusparenden 150 Mio. € für Sachmittel sind vom Kreisverwaltungsreferat im Jahr 2022 Reduzierungen i.H.v. **2,32 Mio. €** vorzunehmen.

In den Produktblättern und der Produktbudgetübersicht sind diese Veränderungen noch nicht enthalten, weil deren Umsetzung noch per Einzelbeschluss dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden muss. Aus diesem Grund weichen die Produktbudgets sowie deren Summen von den Budgets der Teilhaushalte ab.

Nachfolgend werden die jeweiligen Konsolidierungsbeträge näher erläutert und Bezug zu den jeweiligen Zeilen des Teilfinanzhaushaltes genommen:

Kürzung der Personalnebenkosten (Aus- und Fortbildung sowie Dienstreisen):

Die Reduzierung des Planansatzes für die Personalnebenkosten (Fortbildung inkl. Dienstreisen) erfolgt sowohl auf Zeile 11 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ als auch auf Zeile 13 „Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit“.

Die Kürzung für Fortbildungen und Aus- und Weiterbildungen findet sich bei Zeile 11 wieder und beläuft sich beim Kreisverwaltungsreferat auf 667 Tsd. €.

Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge hingegen werden bei Zeile 13 berücksichtigt, wo eine Reduzierung des Planansatzes i.H.v. 164 Tsd. € vorgenommen wurde.

Wie bereits oben genannt, belaufen sich die vom Kreisverwaltungsreferat vorzunehmenden Reduzierungen dahingehend auf insgesamt 831 Tsd. €.

Reduzierung der sonstigen Sachmittel:

Der Konsolidierungsbetrag für die Sachmittel i.H.v. 2,32 Mio. € wurde bei den Zeilen 11 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 13 „Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ berücksichtigt. Insgesamt wurden die Planansätze bei den konsumtiven Auszahlungen (ohne die der Aus- und Fortbildungen sowie Dienstreisen) seitens der Stadtkämmerei um 1,07 Mio. € bei Zeile 11 und 1,25 Mio. € bei Zeile 13 reduziert.

Für die Berechnung des Konsolidierungsbetrages wurden die Planwerte für den Haushalt 2022 zum Stand Eckdatenbeschluss abzgl. der nicht-beeinflussbaren Bereiche bzw. Aufwendungen (nicht disponibles Budget) herangezogen. Die Ansätze für die Aus- und Fortbildungen sowie Dienstreisen wurden ebenfalls zuvor unter Abzug gebracht, da diese einer gesonderten Betrachtung im Zusammenhang mit den Personalnebenkosten unterliegen.

Bei der Berücksichtigung des nicht disponiblen Budgets wurde jedoch seitens der Stadtkämmerei eine inkorrekte Zeilenzuordnung vorgenommen. Anstelle der Zeile 13 „Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ wurde auch der Zeile 11 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ ein Teil des nicht disponiblen Budgets zugesprochen, welcher allerdings ausschließlich der Zeile 13 zugeordnet hätte werden müssen. Für den Teilhaushalt 2022 hat dies allerdings keinen Einfluss auf den einzusparenden Gesamtbetrag, da hierdurch lediglich eine Verschiebung zwischen den Zeilen verursacht wurde.

Im Rahmen der technischen Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes wird die notwendige Anpassung vorgenommen, was aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Zeilen 11 (Teilfinanzhaushalt) / 13 (Teilergebnishaushalt) „(zahlungswirksame) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und den Zeilen 13 (Teilfinanzhaushalt) / 16 (Teilergebnishaushalt) „(zahlungswirksame) Sonstige ordentliche Aufwendungen“ möglich ist.

Die vorzunehmende Änderung hat zur Folge, dass sich die Kürzungsbeträge bei Zeile 11 und Zeile 13 nach technischer bzw. systemseitiger Umsetzung ändern werden. Es handelt sich hierbei allerdings nur um die einzelnen Beträge pro Zeile. Insgesamt bleibt die Reduzierung i.H.v. 2,32 Mio. € bestehen. Es wird lediglich eine Erhöhung des einzusparenden Betrags bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen – Zeile 11 (von 1,07 Mio. € auf 1,72 Mio. €) und eine Verringerung bei den Sonstigen Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit – Zeile 13 eine Reduzierung (von 1,25 Mio. € auf 600 Tsd. € bei Zeile 13) zum nächsten Planungsschritt vorgenommen.

2.2 Finanzierungsbeschlüsse in 2021

In den Teilhaushalten sind die gefassten Einzel-Finanzierungsbeschlüsse, die noch nicht zum Stand der Entwurfsplanung enthalten und bis einschließlich Juli 2021 in der Vollversammlung beschlossen worden sind, aber Auswirkungen auf den Haushalt 2022 haben, nachrichtlich ausgewiesen.

Gefasste Beschlüsse	Personal in VZÄ	Ausweitung konsumtiv	Ausweitung investiv	Einzahlungen
„Personalbedarf Gewerbebehörde / Großraum- und Schwertransporte“ (V.-Nr. 20 – 26 / V 02393)	2	-/-	-/-	419.000 €
„Verlängerung der Arbeitsplätze zur Unterstützung des Gesundheitsamts der Landeshauptstadt München Finanzierung“ (V.-Nr. 20 – 26 / V 03119)	1	-/-	-/-	-/-
„Finanzierung von Umbau- und Mietkosten für die Erweiterung des Bürgerbüros des Kreisverwaltungsreferats in der Forstenrieder Allee 61“ (V.-Nr. 20 – 26 / V 02192)	-/-	105.969 €	858.000 €	-/-
„Sonderprogramm Klimaschutz 2021“ (V.-Nr. 20 – 26 / V 03895)	-/-	-/-	50.000 €	-/-

Die Vollversammlung des Stadtrats hat in ihrer Sitzung (VV vom 28.07.2021) den Eckdatenbeschluss Haushalt 2022 mit den Auswirkungen auf die Planwerte zum Haushalt 2022 inklusive des Änderungsantrags beschlossen.

Die wesentliche stadtweite Auswirkung des Änderungsantrags ist, dass die ursprüngliche Antragsziffer *„Für den Haushalt 2022 werden keine Ausweitungen durch Finanzierungsbeschlüsse ohne Kompensation zugelassen, mit Ausnahme bei einer vollständigen Refinanzierung.“* inhaltlich wie folgt angepasst wurde:

„Alle Referate, bei denen sich unabweisbare oder vertragliche Verpflichtungen ergeben, sollen diese im Herbst mit Einzelbeschlüssen einbringen. Entschieden wird über diese Bedarfe im Rahmen des Haushaltsbeschlusses im Dezember.“

Folgende Finanzierungsbeschlüsse wurden der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt:

- Ersatzbeschaffung von Lungenautomaten zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr München bei Atemschutzeinsätzen (V.-Nr. 20 – 26 / V 03883)
- Münchner Feuerwehr unterstützt Orienthelfer e.V (V.-Nr. 20 – 26 / V 03871)
- Sicherung und Aufrechterhaltung der Brandmeldeanlagentechnik (V.-Nr. 20 – 26 / V 03886/03887)

- Folgebeschluss Soft- und Hardwaretausch der ILS und Not-ILS München (V.-Nr. 20 – 26 / V 03881/03885)

Folgende Finanzierungsbeschlüsse (Stand Januar 2022) werden demzufolge noch der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt:

- Umsetzungsprojekt HandyParken 3: Weiterentwicklung der Kontroll- und Erfassungs App der Verkehrsüberwachung um Bußgeldverfahren und Anhaltungen (V.-Nr. 20 – 26 / V 04360)
- Personalbedarf Fahrerlaubnisbehörde Pflichtumtausch (V.-Nr. 20 – 26 / V 04242)
- Personalbedarf 2. QE Bürgerbüro –eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (V.-Nr. 20 – 26 / V 04255)
- Personalbedarf ABH 2. QE - Entfristung bzw. Verlängerung der Befristung von 6,21 VZÄ anlässlich des FEG (V.-Nr. 20 – 26 / V 04256)
- Personalbedarf 3. QE, Standesamt München, Sachgebiet Geburtenbüro (V.-Nr. 20 – 26 / V 04259)
- Personalbedarf 2. QE, ABH Parteiverkehrsbereiche (V.-Nr. 20 – 26 / V 04288)
- Personalbedarf 2. QE Bürgerbüro – verkürzte Laufzeit von Kinderreisepässen (V.-Nr. 20 – 26 / V 04241)

2.3 Erhöhung der Einzahlungen

2.3.1 Erhöhungen bei öffentlich-rechtlichen Gebühren und privatrechtlichen Leistungsentgelten

Die Überprüfung der öffentlich-rechtlichen Gebühren und privatrechtlichen Leistungsentgelte durch das Referat hat die unten aufgeführten Erhöhungspotentiale ergeben.

Ein bereits umsetzbares Einnahmepotential bietet die Erhöhung der Parkgebühren bei den Parkscheinautomaten. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird dem Stadtrat Anfang 2022 vom Mobilitätsreferat gesondert vorgelegt werden. Die Parkgebühren bei den Parkscheinautomaten werden durch das Baureferat vereinnahmt.

Einzahlungserhöhungen können sich bei den Parkausweisen ergeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Parkausweisen für gewerbliche Anlieger sowie nicht abhängig beschäftigte Freiberufler in Parklizenzzgebieten, für Handwerker sowie Handelsvertreter und für Bewohner.

2.3.1.1 Einzahlungserhöhungen, welche vom Stadtrat zu beschließen wären

Um der aktuellen Haushaltssituation gerecht zu werden und der Aufforderung, die Einnahmemöglichkeiten der Stadt vollumfänglich zu überprüfen, lässt sich in Bezug auf die Parkausweisgebühren ein deutliches Potential erkennen.

Eine Anpassung der Gebührenhöhe in Bezug auf Bewohnerparkausweise ist aktuell nicht möglich.

Zum jetzigen Zeitpunkt umsetzbar ist eine Gebührenerhöhung bei den Parkausweisen für Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Anlieger sowie nicht abhängig beschäftigte Freiberufler in Parklizenzzgebieten und für Handwerker sowie Handelsvertreter. Diese könnte bei einer möglichen und geplanten Umsetzung zum 01.02.2022

zu Mehreinzahlungen i.H.v. ca. 13,33 Mio. € in 2022 führen. Ab dem Jahr 2023 jährlich dauerhafte Mehreinnahmen i.H.v. 14,54 Mio. € erzielt werden.

Gebühren bei Bewohnerparkausweisen:

Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis in Parkraummanagementgebieten beträgt im Gebiet der Landeshauptstadt München grundsätzlich 30 € pro Jahr.

Zusätzlich zu den Bewohnerparkausweisen existieren Ausnahmegenehmigungen für Bewohner der Altstadt und für das Gebiet rund um den Hauptbahnhof. Der Gebührenrahmen liegt bei diesen Ausnahmegenehmigungen zwischen 10,20 € bis 767,00 €. Die Genehmigung für die Altstadt kostet jährlich 102 €, jene für den Bereich um den Hauptbahnhof jährlich 30 €.

Der Gebührenrahmen für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner ist durch Nr. 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geregelt. Dort wird in der aktuell gültigen Fassung („Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 129 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“) aufgeführt, dass für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen ein Rahmen zwischen 10,20 € - 30,70 € vorgegeben ist. Durch die aktuelle Gebühr i.H.v. 30 € zeigt sich, dass bei den Bewohnerparkausweisen die gegenwärtig festgesetzte maximale Gebührenhöhe fast erreicht ist.

Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Freistaat für eine Gebührenerhöhung bei den Bewohnerparkausweisen geschaffen werden, kann das Mobilitätsreferat in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat dem Stadtrat eine Vorlage unterbreiten, um die Potentiale für eine Einnahmeerhöhung zu nutzen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) im Sommer 2020 bereits die Landesregierungen dazu ermächtigt, neue, andere Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen. Dabei können die Bedeutung der Parkmöglichkeiten sowie deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner*innen angemessen berücksichtigt werden. Auch besteht für die Länder die Möglichkeit, die Ermächtigung per Rechtsverordnung weiter auf die Kommunen zu übertragen.

Damit die Landeshauptstadt München und die weiteren Kommunen im Freistaat Bayern nun von den vom Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeiten profitieren können, muss seitens des Freistaats eine entsprechende Gebührenordnung erlassen oder die Ermächtigung an die Kommunen delegiert werden. Dies ist bislang noch nicht geschehen. Hierdurch wäre aus Sicht des Mobilitätsreferates die Möglichkeit gegeben, den seit dem Jahr 1993 unveränderten Gebührenrahmen für Bewohnerparkausweise bedarfsgerecht und zeitgemäß anzupassen.

In einem aktuellen Schreiben des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München an den Freistaat Bayern wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Festsetzung von deutlich höheren Parkausweisgebühren durch die Kommunen in Bayern jeweils unter Berücksichtigung der konkreten lokalen Verhältnisse, wie dem wirtschaftlichen Nutzen oder dem Parkdruck, gefordert.

Damit ergeben sich derzeit mögliche Gebührenerhöhungen:

Neben den Ausnahmegenehmigungen für Bewohner der Altstadt und für das Gebiet rund um den Hauptbahnhof werden auch Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Anlieger sowie nicht abhängig beschäftigte Freiberufler und für Handwerker sowie Handelsvertreter erhoben. Anpassungen der Ausnahmegenehmigungen für Bewohner der Altstadt und für das Gebiet rund um den Hauptbahnhof sind zunächst nicht vorgesehen.

Auch hier beschränkt sich der Handlungsspielraum auf einen Betrag zwischen 10,20 € und 767,00 €. Aktuell sind für gewerbliche Anlieger sowie nicht abhängig beschäftigte Freiberufler 120 € und für Handwerker sowie Handelsvertreter 265 € festgesetzt.

Durch die Anpassung der Gebühr auf 720,00 € sind bei einer Umsetzung zum 01.02.2022 Mehreinzahlungen i.H.v. ca. 13,33 Mio. € in 2022 und ca. 14,54 Mio. € jährlich ab 2023 planbar.

Gebührenerhöhung für Parkausweise	Anpassung auf 720 €	Geplante Gesamterhöhung ca. 14,54 Mio. € p.a.
Kommunale Verkehrsüberwachung: Gewerbliche Anlieger + nicht abhängig beschäftigte Freiberufler	Sofern eine Erhöhung von 120 € auf 720 € vorgenommen wird, ist in Anbetracht der jährlich zu erwartenden 14.000 Genehmigungen künftig mit Einnahmen i.H.v. insgesamt 10,08 Mio. € zu rechnen. Aktuell belaufen sich die Einnahmen durch die Gebühr i.H.v. 120 € auf ca. 1,68 Mio. € .	Durch die Erhöhung der Gebühr könnte folglich von einer Erhöhung von ca. 8,40 Mio. € ausgegangen werden.
Kommunale Verkehrsüberwachung: Handwerker + Handelsvertreter	Sofern eine Erhöhung von 265 € auf 720 € vorgenommen wird, ist in Anbetracht der jährlich zu erwartenden 13.500 Genehmigungen künftig mit Einnahmen i.H.v. 9,72 Mio. € zu rechnen. Aktuell belaufen sich die Einnahmen durch die Gebühr i.H.v. 265 € auf ca. 3,58 Mio. € .	Durch die Erhöhung der Gebühr könnte folglich von einer Erhöhung von ca. 6,14 Mio. € ausgegangen werden.

2.3.1.2 Sonstige Einzahlungserhöhungen, die nicht vom Stadtrat zu beschließen sind

Das Kreisverwaltungsreferat nutzt die Gelegenheit auch die Einnahmepotentiale aufzuzeigen, bei denen bereits eine Umsetzung vorgenommen wurde bzw. künftig ab 2022 vorgenommen wird. Die Erläuterungen an dieser Stelle wurden **nachrichtlich** mit aufgenommen und werden ggf. Gegenstand der kommenden Haushaltsanmeldungen.

Der unten aufgeführten Übersicht können die Sachverhalte entnommen werden, die bereits ab dem 01.01.2022 zu Einnahmeerhöhungen beitragen. Durch die Erhöhungen bei den unterschiedlichen Bereichen des Kreisverwaltungsreferats werden 2022 bei gleichbleibender Fallzahl zusätzliche Einnahmen von ca. 400 Tsd. € erwartet. Bei den Fallzahlen wurde sich auf den Durchschnittswert der vergangenen Jahre bezogen.

diverse Verwaltungsgebühren	Anpassungen der Gebührenhöhe	Geplante Gesamterhöhung ca. 400 Tsd. €
Waffenwesen: Gebühren für den kleinen Waffenschein	Gebührenerhöhung pro kleinem Waffenschein von 100 € auf 150 €. Durch die Erhöhung wurde der Gebührenrahmen ausgeschöpft.	Durch die Erhöhung der Gebühr um 50 € kann mit zusätzlichen Einnahmen i.H.v. 37,5 Tsd. € gerechnet werden.
Standesamt: Gebühren für Eheschließungen mit darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	Die Gebührenerhöhungen wurden z.B. bei Trauungen am Freitagnachmittag/ Samstag, Gefängnistrauungen und Haus- und Krankenhaustrauungen, etc. vorgenommen.	Durch die Anhebung der Gebühren i.H.v. 10 € - 20 € sind zusätzliche Einnahmen i.H.v. ca. 24 Tsd. € zu erwarten.
Bürgerbüro: Gebühren für erweiterte Meldeauskünfte	Erhöhung der Gebühren pro Auskunft von 12 € auf 15 €. Durch die Erhöhung wurde der Gebührenrahmen ausgeschöpft.	Durch die Erhöhung der Gebühr um 3 € ist insgesamt mit ca. 10 Tsd. € zu rechnen.
Fahrzeugzulassung: Gebühren im Bezug auf Steuer- und Versicherungsangelegenheiten	Die Gebührenerhöhungen beziehen sich auf die Bescheide gem. § 25 Abs. 4 FZV und gem. § 14 KraftStG.	Durch die Anhebung der Gebühren i.H.v. 10 € - 20 € sind zusätzliche Einnahmen i.H.v. ca. 179 Tsd. € zu erwarten.
Fahrzeugzulassung: Gebühren für Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen	Die Gebührenerhöhungen wurden z.B. bei folgenden Anordnungen vorgenommen: Anordnungen Anschriftenänderung, Anordnungen HU-fällig, Anordnungen Rückrufe, etc.	Durch die Anhebung der Gebühren i.H.v. 10 € - 20 € sind zusätzliche Einnahmen i.H.v. ca. 72 Tsd. € zu erwarten.
Fahrzeugzulassung: Verlängerung der Zuteilung der roten Dauerkennzeichen	Erhöhung der Gebühren pro Verlängerung von 101,10 € auf 121,10 €	Durch die Erhöhung der Gebühr um 20 € kann mit zusätzlichen Einnahmen i.H.v. 8 Tsd. € gerechnet werden.
Fahrerlaubnisbehörde: Gebühren für Widerrufsbescheide	Gebührenerhöhung pro Widerruf von 100 € auf 256 €. Durch die Erhöhung wurde der Gebührenrahmen ausgeschöpft.	Durch die Erhöhung der Gebühr um 156 € kann mit zusätzlichen Einnahmen i.H.v. 9 Tsd. € gerechnet werden.
Gewerbe: Gebühren für Ausnahmen vom Verbot für Sonn- und Feiertagsverbote	Gebührenerhöhung bei Einzelerlaubnissen von 50 € auf 60 € und bei Dauererlaubnissen von 500 € auf 600 €.	Durch die Erhöhung der Gebühr um 10 € bzw. 100 € kann mit zusätzlichen Einnahmen i.H.v. 13 Tsd. € gerechnet werden.
Sonstige Gebührenerhöhungen	Die sonstigen Gebühren umfassen die restlichen Gebührenanpassungen, die allerdings nicht gesondert ausgewiesen werden. Es handelt sich größtenteils um kleine Einzelbeträge.	Durch die Anpassungen kann mit ca. 46,5 Tsd. € gerechnet werden.

Die aktuelle Haushaltssituation hat beim Kreisverwaltungsreferat dazu geführt, eine Vielzahl von Einnahmemöglichkeiten zu überprüfen. Oftmals sind dafür mehrere Absprachen notwendig, sodass diese Überprüfungen einen längeren Zeitraum nach sich ziehen können. Wie die aufgenommenen Sachverhalte aber zeigen, wurden auch kleinere Sachverhalte / Potentiale einer Überprüfung unterzogen, auch wenn die einzelnen Positionen keine deutliche Steigerung an Einnahmeerhöhungen nach sich ziehen. Es zeigt aber, dass das Kreisverwaltungsreferat sich der Aufgabe – jegliches Einnahmepotential zu überprüfen – nicht entziehen möchte, sondern auch kleinteilig versucht den entsprechend notwendigen Beitrag zu leisten.

So versucht das Kreisverwaltungsreferat unabhängig der oben genannten Positionen im Rahmen seiner Möglichkeiten das bestehende Potential stets im verhältnismäßigen Umfang auszuschöpfen und ggf. anzupassen. So werden die jährlich anzupassenden und sich verändernden Planansätze überprüft und bei Bedarf im Rahmen des jeweiligen Planungsschritts entsprechend angemeldet und berücksichtigt.

So werden Veränderungen im Zusammenhang mit der Feuerwehr-Aufwendungersatzsatzung bzw. Feuerwehr-Kostensersatzsatzung, die im Jahr 2022 erwartet werden, auch erst nach erfolgter Beschlussfassung im Rahmen der regulären Haushaltsanpassungen aufgenommen. Gleiches Vorgehen ist bei der Sondernutzungsgebüh-

rensatzung für Großraum und Schwertransporte vorgesehen. Die Änderungen werden zu weiteren Einnahmen bzw. einer Erhöhung von bestehenden Einnahmen führen, die Stand heute noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden können.

2.3.2 Erhöhungen im städtischen Kommunalen Kostenverzeichnis

Die Überprüfung des kommunalen Kostenverzeichnisses als Anlage der städtischen Kostensatzung durch das Kreisverwaltungsreferat hat folgendes nennenswertes Erhöhungspotential ergeben:

Tarifgruppe	Beschreibung	Anpassung auf	Geplante Gesamterhöhung um ca. 25%
1260	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG	Obergrenze für den Gebührenrahmen der Gegenstände 1260 verdoppelt.	Durch diese Anhebung kann im Vergleich zu den ansonsten zu erwartenden Einnahmen eine Erhöhung um ca. 25 % in Aussicht gestellt werden. Aufgrund der Corona-Situation und den möglichen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2022 kann allerdings keine verlässliche Aussage hinsichtlich eines Gesamtbetrages getroffen werden.
1261	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	Obergrenze für den Gebührenrahmen der Gegenstände 1261 verdoppelt.	Durch diese Anhebung kann im Vergleich zu den ansonsten zu erwartenden Einnahmen eine Erhöhung um ca. 25 % in Aussicht gestellt werden. Aufgrund der Corona-Situation und den möglichen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2022 kann allerdings keine verlässliche Aussage hinsichtlich eines Gesamtbetrages getroffen werden.

Die Erläuterungen für die veränderten Rahmengebühren des Kommunalen Kostenverzeichnisses werden ebenfalls nur **nachrichtlich** mit aufgenommen. Die oben genannten Positionen sind Bestandteil der am 25. November 2021 neu beschlossenen städtischen Kostensatzung inkl. des neuen kommunalen Kostenverzeichnisses. Ab dem 01. Januar 2022 kommen die neue Kostensatzung und das neue KommKVz zur Anwendung und mithin Verwaltungskosten für Amtshandlungen, den eigenen Wirkungsbereich betreffend, die anhand dieses Regelwerkes erhoben werden müssen.

3. Investitionen

Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Beratung des Entwurfs des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP) für die Jahre 2021 - 2025 (Variante 630) mit verbindlicher Planung für das Jahr 2026, der im jeweiligen Fachausschuss zu behandeln ist. Die endgültige Verabschiedung des Programms ist in der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 15.12.2021 vorgesehen.

Im Programmentwurf sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferats enthalten:

3.1 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Sachvermögen

Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (0500.9330, 0520.9330, 1100.9330, 1110.9330, 1300.9330, 1400.9330, 4080.9330, 5440.9330)

Hier werden die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände über einem Wert von 800 € ohne MwSt. abgebildet, die selbstständig nutz- und bewertbar sind und damit

unter das sog. Anlagevermögen fallen. Damit werden die laufenden Ausgaben für den Austausch und die Ersatzbeschaffungen des Anlagevermögens (mit z.T. über 10-jähriger Abschreibungsdauer) finanziert. Es werden größtenteils die Ansätze fortgeschrieben.

Kraftfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Anhänger (1100.9340, 1110.9340, 1300.9340)

In den MIP-Raten 2022 der o.g. Maßnahmen-Nrn. sind Finanzmittel für die Ersatz- bzw. Neubeschaffungen für den Fuhrpark des Kreisverwaltungsreferates in Höhe von insgesamt 6.710.000 € enthalten.

Von diesem Gesamtbetrag entfällt auf die Maßnahmen-Nr. 1100.9340 Öffentliche Sicherheit und auf die Maßnahmen-Nr. 1110.9340, Verkehrsüberwachung ein Betrag von insgesamt 250.000 €, auf die Maßnahmen-Nr. 1300.9340, Brandschutz ein Betrag von 6.460.000 €.

Für die Folgejahre wurden bedarfsgerechte Mittel für Ersatz- und Neubeschaffungen angemeldet.

DV-Anlagen, Software (1300.9364)

In den MIP-Raten 2022 der o.g. Maßnahmen-Nrn. sind Finanzmittel für die Ersatz- bzw. Neubeschaffungen für DV-Anlagen und Software des Kreisverwaltungsreferates in Höhe von insgesamt 3.230.000 € eingeplant.

Die IT – Systeme der Branddirektion orientieren sich an den städtischen Vorgaben und berücksichtigen darüber hinaus die Vorgaben des Landes zu den technischen Systemen der Integrierten Leitstellen Bayerns.

Einrichtung und Ausstattung Feuerwache 5 (1300.1007)

Für die Einrichtung der Feuerwache 5 wurde eine MIP-Rate i.H.v. 595.000 € eingeplant.

3.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen

Errichtung von Terrorabwehrsperrern (1100.7570)

Bei der geplanten Machbarkeitsstudie für die Errichtung von Durchfahrtssperrern zur Terrorabwehr im Stadtgebiet München (Beschluss vom 24.10.2018, Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 12676) sind Verzögerungen aufgetreten. Insofern kommt es zu einer Verschiebung der MIP-Raten nach 2022.

4. Anpassung der Produkte

Auf Grund einer Umorganisation des Kreisverwaltungsreferates zum 01.06.2021 in den Bereichen der Hauptabteilungen I und III sieht das Kreisverwaltungsreferat die Notwendigkeit, eine Anpassung der Produkte für das Haushaltsjahr 2022 vorzunehmen. Um die Umorganisation auch in der Darstellung der Produkte berücksichtigen zu können, schlägt das Kreisverwaltungsreferat eine Veränderung in der bestehenden Zuordnung von Produktleistungen zu Produkten vor. Hiervon sind die zwei Produkte „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ (35122100) und „Sonstige Sicherheit und

Ordnung“ (35122110) betroffen. Aufgrund der unten genannten Begründungen bittet das Kreisverwaltungsreferat, der Anpassung der Produktstruktur ab dem Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen.

Organisatorische Veränderungen innerhalb der Hauptabteilung I und III:

Durch den gefassten Grundsatzbeschluss vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 16856) hat sich der Stadtrat für die Gründung des Mobilitätsreferats entschieden, was eine unmittelbare Auswirkung auf die Organisationsstruktur des KVR hatte. Die Zuständigkeit für Straßenverkehrsangelegenheiten ging mit Wirkung zum 01.01.2021 vom Kreisverwaltungsreferat auf das Mobilitätsreferat über, weshalb die Abteilungen „Verkehrssicherheit und Mobilität“ und „Temporäre Verkehrsanordnungen“ und zudem auch die Produkte Straßenverkehr und Beteiligungsmanagement P+R GmbH nicht mehr im KVR geführt werden.

Die bis Ende 2020 im KVR befindlichen Abteilungen I/3 – „Verkehrssicherheit und Mobilität“ und III/3 – „Temporäre Verkehrsanordnungen“ sind durch die Aufgabenübertragung aus dem Kreisverwaltungsreferat herausgelöst worden, was wiederum organisatorische Veränderungen bei den Hauptabteilungen I – „Sicherheit und Ordnung, Prävention“ und III – „Gewerbeangelegenheiten“ nach sich zog.

Bereits im Rahmen der Reorganisation zum 01.01.2019 wurden Organisationen zusammengefasst, die eine fachliche Nähe aufweisen und mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Auch dies wurde im Zuge der Herauslösung der Abteilungen, die seit dem 01.01.2021 bei dem Mobilitätsreferat verortet sind, überprüft und entsprechend berücksichtigt.

Wohingegen der Fokus der Hauptabteilung I künftig noch stärker bei den Themenfeldern Sicherheit und Ordnung bzw. Prävention liegt, soll dieser bei der Hauptabteilung III neben den Gewerbeangelegenheiten zukünftig darin bestehen, durch den Vollzug der geltenden Regelungen auch einen effektiven Verbraucherschutz sicherzustellen.

Um die Schwerpunkte der beiden Hauptabteilungen organisatorisch trennen zu können, wurden in diesem Zusammenhang die bisher in der Hauptabteilung I angesiedelte Abteilung Veterinärwesen, die Unterabteilungen Versicherungsamt und Fundbüro sowieso das Sachgebiet Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz in die Hauptabteilung III verschoben. Folglich trägt die Hauptabteilung III seit dem 01.06.2021 auch die Organisationsbezeichnung „Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz“. Die Bezeichnung der Hauptabteilung I lautet seitdem „Sicherheit und Ordnung, Prävention“.

Auswirkungen auf die Produktstruktur:

Durch die oben genannten organisatorischen Maßnahmen werden gegenüber 2021 weder neue Produkte noch neue Produktleistungen benötigt. Die Anzahl der Produkte erhöht bzw. verringert sich nicht und beläuft sich weiterhin auf insgesamt 20. Auch die Anzahl der ausgewiesenen Produktleistungen verändert sich im Vergleich zu 2021 nicht.

Von der Veränderung betroffen sind die beiden Produkte 35122100 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“, 35122110 „Sonstige Sicherheit und Ordnung“ und die Produktleistung „Sühne- und Gütestelle“.

Um der oben beschriebenen inhaltlichen Neuausrichtung der beiden Hauptabteilungen I und III bzw. der veränderten organisatorischen Zuordnungen nachkommen zu können und die damit einhergehenden Tätigkeitsschwerpunkte auch bei den Produkten abzubilden, wird vorgeschlagen, die bestehende Produktleistung „Sühne- und Gütestelle“ ab 2022 in das Produkt 35122100 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ zu integrieren. Bislang ist die Produktleistung dem Produkt „Sonstige Sicherheit und Ordnung“ (35122110) zugeordnet.

Durch die Änderung der Produktleistung „Sühne- und Gütestelle“, die aufgrund der organisatorischen Gegebenheit der Hauptabteilung I zugewiesen wird, ist es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats notwendig, eine Änderung in Bezug auf die Produktzuordnung vorzunehmen, auch wenn der Bereich „Sühne- und Gütestelle“ nicht unmittelbar von der Umorganisation betroffen ist. Nur so kann das Produkt „Sonstige Sicherheit und Ordnung“ mit den verbleibenden Produktleistungen ausschließlich der Hauptabteilung III „Gewerbe und Verbraucherschutz“ zugeordnet werden.

Eine inhaltliche Änderung der Produktleistung wird hierdurch nicht hervorgerufen und ist auch nicht vorgesehen. Die Änderung besteht lediglich in der Änderung der Produktzuordnung (bis 31.12.2021 - „Sonstige Sicherheit und Ordnung“ / ab 01.01.2022 - „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“).

Bisherige Aufstellung der Produkte 35122100 und 35122110 bis 31.12.2021:*

Produkt-nummer	Bezeichnung	Produktleistungen
35122100	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	PL 1: Waffen, Jagd, Fischerei PL 2: Sicherheit im öffentl. Raum PL 3: Veranstaltungen / Versammlungen
35122110	Sonstige Sicherheit und Ordnung	PL 1: Fundsachen PL 2: Sühne- und Gütestelle PL 3: Fleischhygienekontrollen

*Auf die Auflistung aller bestehenden Produkte und Produktleistungen wurde verzichtet, um die Übersichtlichkeit der konkreten Veränderungen zu gewährleisten.

Künftige Aufstellung der Produkte 35122100 und 35122110 ab 01.01.2022:*

Produkt-nummer	Bezeichnung	Produktleistungen
35122100	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	PL 1: Waffen, Jagd, Fischerei PL 2: Sicherheit im öffentl. Raum PL 3: Veranstaltungen / Versammlungen PL 4: Sühne- und Gütestelle
35122110	Sonstige Sicherheit und Ordnung	PL 1: Fundsachen PL 2: Fleischhygienekontrollen

*Auf die Auflistung aller bestehenden Produkte und Produktleistungen wurde verzichtet, um die Übersichtlichkeit der konkreten Veränderungen zu gewährleisten.

Auswirkungen von Erlösen- und Kostenzuordnungen:

In der Folge werden die Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Sühne- und Gütestelle stehen, nicht mehr bei dem Produkt „Sonstige Sicherheit und Ordnung“ ausgewiesen, sondern bei dem Produkt „Allgemeine Sicherheit Ordnung“.

Auch für die Wahrnehmung der Aufgabe „Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz“ ist im Vergleich zu 2021 mit einer Veränderung zu rechnen. Zwar ist durch die organisatorische Veränderung keine Anpassung von bestehenden Produkten bzw. Produktleistungen von Nöten, wohl aber werden die Erträge und Aufwendungen künftig bei einem Produkt der Hauptabteilung III einfließen. Konkret handelt es sich hierbei um das Produkt 35122180 „Gaststätten und spezielle Gewerbebetriebe; Lebensmittelrecht“. Bislang flossen diese bei dem Produkt 35122100 „Sicherheit und Ordnung“ ein.

5. Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung / Ziele und Kennzahlen

Das Kreisverwaltungsreferat treibt das Thema „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung“ unter intensiver Einbindung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Kreisverwaltungsreferates weiter voran. Als Ausfluss des Beschlusses Nr. 14-20 / V 12650 „Weiterentwicklung der Gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung“ wurde weitere zentrale Unterstützung und Beratung erbeten, um weitere geeignete, steuerungsrelevante Kennzahlen zu definieren, die sowohl einen wichtigen Bereich des Produktes abbilden als auch einen relevanten Bezug zu einem übergeordneten Gleichstellungsziel aufweisen.

Nach den Festlegungen des § 4 Abs. 3 KommHV-Doppik sind den Teilhaushalten neben wesentlichen Produkten und Produktgruppen auch die Leistungsziele und die Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft (§ 10 Abs. 5 KommHV-Doppik).

Nach den zentralen Vorgabe der Stadtkämmerei sind pro Produkt (Ausnahme Overheadprodukt Referats- und Geschäftsleitung und Produkt Rettungsdienst (RZV)) jeweils zwei messbare, steuerungsfähige Ziele und damit korrespondierende Kennzahlen je Ziel (jeweils eine Leistungsmenge, eine Wirkungskennzahl, eine geschlechtergerechte Kennzahl und eine Finanzkennzahl) darzustellen.

Die Überarbeitung und Anpassung der Ziele und Kennzahlen hat im Kreisverwaltungsreferat über alle Produkte hinweg stattgefunden. Es wurde explizit darauf geachtet, wirkungsorientiert vorzugehen. Insgesamt hat das Kreisverwaltungsreferat bei der Darstellung der Ziele und Kennzahlen nach den stadtweiten Vorgaben einen Umsetzungsgrad von 95 % erreicht. Abweichungen sind immer noch bei Produkten zu verzeichnen, die auf Grund Größe, inhomogener Struktur etc. nicht in diesem Rahmen abgebildet werden können.

6. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Mobilitätsreferat abgestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat und das Direktorium haben einen Abdruck dieser Sitzungsvorlage erhalten.

6.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei zeichnet mit E-Mail vom 03.01.2022 die Beschlussvorlage mit. Damit hat sich die Stellungnahme vom 11.11.2021 (als Anlage 2 beigefügt) überholt.

Anlage 2:

„Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.a. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei weisen darauf hin, dass die im Haushaltsbeschluss dargestellten Haushaltskonsolidierungsbeträge bei den Personalauszahlungen lediglich die Stufe 3 der Reduzierung i.H.v. stadtweit 30 Mio. Euro abbilden.

Bereits zur Entwurfsplanung 2022 musste der Planwert der Personalauszahlungen der Referate auf die Rahmenbedingungen der Mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 angepasst werden, was zu einer gesamtstädtischen Reduzierung i.H.v. 85 Mio. Euro führte (siehe Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2022 Eckdatenbeschluss“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V03492 vom 28.07.2021, S. 10 ff.).

Für das Kreisverwaltungsreferat bedeutete dies eine Einsparung i.H.v. 8,32 Mio. Euro.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen der Genehmigung des Haushalts für das Jahr 2021 darauf hingewiesen, dass es dringend geboten ist, die Einnahmemöglichkeiten der Landeshauptstadt München vollumfänglich zu nutzen, um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Für das Jahr 2022 wurden im Eckdatenbeschluss Mehreinnahmen in Höhe von 50 Mio. € als realistische Zielgröße angesehen, was einer Erhöhung um 12,5 % entspricht (ausgehend vom Ansatz 2021). Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Stadtkämmerei zusammen mit den Referaten beauftragt, eine signifikante Erhöhung bei den Einzahlungen anzustreben und zu prüfen, welche Einzahlungserhöhungen in welchen Bereichen möglich und mit Wirkung zum 01.01.2022 durchführbar sind.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit den Gebühren für Parkausweise. Bis zum Sommer 2022 wird dem Stadtrat eine Vorlage unterbreitet, in der die unterschiedlichen Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit den Gebühren für Parkausweise gesammelt dargestellt und zur Entscheidung vorgelegt werden.“

6.2 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist mit Ausnahme des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2021 – 2025 mit verbindlicher Planung für 2026 die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2021 – 2025 durch die Stadtkämmerei wurden Empfehlungen der Bezirksausschüsse 20 und 21 für das Kreisverwaltungsreferat abgegeben. Aufgrund der Neugründung des Mobilitätsreferats ab dem Jahr 2021 werden alle verkehrlichen Fragestellungen nicht mehr im Kreisverwaltungsreferat behandelt.

Folglich wurden die Empfehlungen der Bezirksausschüsse 20 und 21 durch das Mobilitätsreferat bearbeitet und sind für das Kreisverwaltungsreferat abschließend behandelt.

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär, der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der erforderlicher Abstimmungen mit der Stadtkämmerei als fachlich betroffenes Querschnittsreferat nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, da es bei dem vorliegenden Beschlussentwurf um eine Beratungsgrundlage der Fachausschussberatungen zum Haushalt 2022 handelt.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats zum Haushalt 2022 den produktorientierten Haushalt auf der Basis der vorgelegten Teilhaushalte, Referatsbudgets und Produktblätter zu vollziehen. Mit der unter Ziffer 4 dargestellten Anpassung der Produkte des Kreisverwaltungsreferats besteht Einverständnis.
3. Von den Ansätzen der Investitionsliste des Mehrjahresinvestitionsprogrammes des Kreisverwaltungsreferates für die Jahre 2021 – 2025 mit verbindlicher Planung für 2026 wird Kenntnis genommen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Den Einzahlungserhöhungen unter Ziffer 2.3.1.1 bei Parkausweisen für gewerbliche Anlieger sowie nicht abhängig beschäftigte Freiberufler und für Handwerker sowie Handelsvertreter wird zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats die Anpassungen zum Schlussabgleich 2022 und für die Folgejahre im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren zu vollziehen. Die Gebühr wird auf 720,00 € pro Jahr festgesetzt. Dies führt bei einer Umsetzung zum 01.02.2022 voraussichtlich zu Mehreinzahlungen i.H.v. ca. 13,33 Mio. € in 2022 und ca. 14,54 Mio. € ab dem Jahr 2023.

Das Mobilitätsreferat wird das bereits bestehende Potential bei der Erhöhung der Parkgebühren bei den Parkscheinautomaten dem Stadtrat in eigenen Haushaltsabschluss für 2022 darstellen.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat die sich aus einer ersten Berechnung ergebenden Einnahmeerhöhungen bei den Bewohnerparkausweisen zum Nachtrag 2022 anzumelden, vorbehaltlich der dann vom Freistaat Bayern bzw. der Stadt München geschaffenen rechtlichen Grundlagen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat bleibt angesichts des Auftrags aus dem Eckdatenbeschluss 2022 weiterhin aufgefordert, mögliche Erhöhungspotentiale bei den Einzahlungen zu prüfen und entsprechend zur Entscheidung vorzubereiten.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

an die Stadtkämmerei (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P 3
3. an die Stadtkämmerei (3x)
4. an das Kreisverwaltungsreferat – BdR, GL/L, GL/1, GL/2 (3x)
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – GL/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532